

Gültig bis 31.12.2025

Antrag Glasfaseranschluss mit Providervertrag



Daten des Grundstückseigentümers / Rechnungsanschrift

Nachname, Vorname / bei Firmen zusätzlich der Ansprechpartner

Straße, Hs. Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Handy

E-Mail

Der Eigentümer ist mit der Errichtung eines leitungsgebunden Glasfaseranschlusses inkl. eines Netzan-
schlusspunkt (APL) für das folgende Anwesen einverstanden:

Glasfaseranschluss

Adresse-
Objekt

Flur-Nr.

Wohneinheiten/
Geschäftseinheiten

Die Wohneinheiten werden zu Planung und Verlegung der Glasfasern benötigt, um die Versorgung gewährleisten zu können. Bei fehlenden Angaben könnten Versorgungsengpässe auftreten.

Folgende Realisierungsvariante wird von mir / uns gewählt:

Standard Hausanschluss mit Providervertrag

Kostenlos

Einwilligung in die Datenverarbeitung für Zwecke der Werbung

Um Sie über Neuigkeiten bei der Stadtwerke Weilheim i.OB informieren zu können, bitten wir Sie um Ihre Einwilligung. Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Weilheim i.OB Kommunalunternehmen, die Stadtwerke Weilheim Energie GmbH und jegliche zukünftigen Tochtergesellschaften mich zum Zweck der Werbung über ihre Produkte und Dienstleistungen per Telefon, E-Mail, Post informieren und zu diesem Zweck meine oben von mir angegebenen personenbezogenen Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft gegenüber der Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH in Textform per Post (Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH, Stadtwerkestraße 1, 82362 Weilheim i.OB) oder E-Mail (swe@stawm.de) widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Ort

Datum

Unterschrift Eigentümer

Beauftragung und Empfangsbestätigung

Hiermit beauftrage ich obigen Glasfaseranschluss. Ich erkläre, dass ich die nachfolgenden Bedingungen sowie die hierauf befindliche, deutlich hervorgehobene, der Anlage 1 zu Art 246a §1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB entsprechende Widerrufsbelehrung (Seite 3-5) erhalten habe, zu Kenntnis genommen habe und akzeptiere diese. Sollte der Antragssteller Verbraucher sein und nicht auf das Widerrufsrecht verzichten verbleiben die Seiten 3-5 beim Antragssteller.

Ort

Datum

Unterschrift Eigentümer

§ 1 Nutzung des Grundstücks (Gestattungs-/Nutzungsvereinbarung)

- (1) Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierenden Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück, im Gebäude sowie die Anbindung ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWE.
- (2) Die SWE beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich hierauf befindlichen Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit hoher Kapazität im Sinne des § 134 TKG anzuschließen.
- (3) Der Eigentümer gestattet den SWE, unbeschadet von § 134 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Überlassung an Dritte dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie limitiert.
- (4) Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch SWE.
- (5) Mitarbeiter der SWE oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.
- (6) Durch SWE verlegte Leitungen, Rohre, Kabel und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben - unabhängig von einem ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss - Eigentum der SWE, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.
- (7) Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben.
- (8) Die Art und Weise der Umsetzung bzw. die durch SWE erbrachten Leistungen bestimmen sich nach der in Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung.

§ 2 Errichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses für Telekommunikationszwecke

- (1) Die Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH - SWE errichtet auf dem oben bezeichneten Grundstück einen Glasfaserhausanschluss. Die weitergehende hausinterne Verkabelung ab Endstelle und der Internetdienst selbst sind nicht Leistungsgegenstand des vorliegenden Vertrages. Die hausinterne Verkabelung kann durch den Eigentümer auf eigene Kosten bereitgestellt werden oder wird durch SWE nach gesonderter Vereinbarung errichtet. Die Verlegung des Leerrohrs/der LWL (Lichtwellenleiter)-Faser zur Hauseinführung geschieht in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer grundsätzlich auf dem unmittelbaren Weg zu dessen Gebäude. Die Montage des APL (Abschlusspunkt Linientechnik) und des Medienkonverters zum Abschluss der LWL-Faser erfolgt in dem Raum, der für die Hauseinführung ausgewählt wurde, maximale Entfernung zur Hauseinführung 3 m. Darüberhinausgehende Verlegearbeiten auf Wunsch des Grundstückseigentümers gehen zu dessen Lasten. Hinweis: zum Betrieb des zukünftigen FTTH (Fibre-to-the-home)-Hausanschlusses ist ein 230 V Anschluss am APL/Medienkonverter erforderlich. Dieser ist vom Grundstückseigentümer bereitzustellen, die Kosten für Betriebsstrom übernimmt der Grundstückseigentümer.
- (2) Dem Eigentümer ist bekannt, dass durch die SWE das Umfeld des Grundstückes, insbesondere angrenzende öffentliche Wege und Einrichtungen, mit Glasfaserleitungen ausgebaut wird. Für den Fall, dass der Ausbau auf öffentlichem Gebiet, gleich aus welchem Grund, untersagt werden oder nicht erfolgen sollte, behält sich die

SWE das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Wartung, Instandhaltung, Entstörung

- (1) Die SWE übernimmt nach Fertigstellung die Wartung, Instandsetzung und Entstörung des errichteten Hausanschlusses. Wartung, Instandsetzung und Entstörung der hausinternen Verkabelung sind nicht Leistung der SWE und liegen im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers.
- (2) Der Grundstückseigentümer gewährt der SWE zu diesem Zwecke nach Rücksprache Zugang zu dem Hausanschluss auf dem Grundstück.

§ 4 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Eigentümers

- (1) Der glasfaserbasierte Hausanschluss (sog Hausstich) besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück.
- (2) Der durch SWE realisierte Hausstich endet im Glasfaserabschlusspunkt/ONT im Gebäude.
- (3) Der Eigentümer erbringt darüber hinaus ohne gesonderte Vergütung hinaus folgende Mitwirkungsleistungen:
 - Die Bereitstellung eines unentgeltlichen Stromanschlusses
 - Unterstützung bei der Akquisition von (Vor-)Verträge für TK-Dienstleistungen und die Errichtung der Gebäudeverkabelung der Netzebene 4 in der jeweiligen Wohneinheit.
- (4) Im Rahmen der vorstehenden Mitwirkungsleistungen des Eigentümers erbringen die SWE selbst folgende Leistungen unmittelbar:
 - Einzug der Verkabelung in die beigegebenen Leerrohre einschließlich der erforderlichen Spleissarbeiten.
 - Über geplante Baumaßnahmen informiert der Eigentümer die SWE unverzüglich, sodass diese in den Planungen der SWE berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere für umfangreiche Renovierungen. Hierzu zählen nach § 3 Nr. 68 TKG Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren nach Vertragsabschluss. Im Anschluss verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wurde. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der SWE zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden gem. § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.
- (2) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim anderen Vertragspartner.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leitung einer anderweitigen Nutzung entgegensteht. In diesem Falle trägt der Eigentümer die Kosten der Umverlegung, damit eine weitere zweckentsprechende Nutzung möglich ist.
- (4) Nach Vertragsbeendigung sind die SWE bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.
- (5) Der Eigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ein etwaiger neuer Eigentümer diese Verpflichtung übernimmt. Soweit diese Anlage keine Regelung enthält, findet die zwischen den Parteien geschlossene Gestattungs-/Nutzungsvereinbarung Anwendung.

§ 6 Entgelt sowie Kostentragung

- (1) Der Eigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die zuvor benannte Verlegung ausschließlich zur Versor-

gung des Nachbargrundstücks dient.

- (2) Der Eigentümer wird die im Eigentum der SWE stehende Infrastruktur pfleglich behandeln.
- (3) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verzichtet der Eigentümer auf Ansprüche nach § 134 Abs. 3 S. 2 TKG gegenüber den SWE. Ein Ausgleich in Geld für die Nutzung des Grundstückes zu Zwecken der Telekommunikation erfolgt nicht.

§ 7 Datenschutz

Die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.stawm.de im Bereich Datenschutz.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- (3) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Eigentümer hält sich 6 Wochen an ihr Angebot gebunden. Innerhalb der Frist kommt der Vertrag durch schriftliche Annahme des Angebotes durch die SWE zustande. Es wird darauf hingewiesen, dass der Baubeginn im Hinblick auf allgemeine Genehmigungen ggf. erst mit Verzögerung aufgenommen werden kann.
- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ein etwaiger neuer Eigentümer diese Verpflichtung übernimmt.
- (3) Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die SWE über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- (4) Die SWE und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (6) Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (7) Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134,145 TKG.
- (8) Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung nach § 1 (1) wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der SWE.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH – SWE, Stadtwerkestraße 1, 82362 Weilheim i.OB; Tel. 0881 9420-942; Fax 0881 9420-929; breitband@stawm.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandeter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

- An Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH – SWE, Stadtwerkestraße 1, 82362 Weilheim i.OB
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)
- Bestellt am/erhalten am (*)
- Name des /der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (Nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Verzicht auf das Widerrufsrecht

Ich stimme ausdrücklich zu, dass mit der Ausführung der Bauarbeiten für die beauftragte Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich damit ab Beginn der Bauausführung mein Widerrufsrecht verliere.

Ort

Datum

Unterschrift Eigentümer